

# **Satzung**

## **des Vereins**

### **Hilfe für den autistischen Jugendlichen und Erwachsenen e.V.**

#### **Präambel**

Aufgrund des akuten Mangels an Lebensraum mit Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für autistische Menschen mit hohem Hilfebedarf hat sich im Jahre 2012 eine Interessengemeinschaft aus Eltern und Angehörigen gebildet mit dem Anliegen der Schaffung und Unterhaltung eines tagesstrukturierenden Beschäftigungs- und Bildungsangebots, mithilfe dessen autistische, nicht mehr schulpflichtige Behinderte den Werktag in enger gesellschaftlicher Anbindung und vor Ort verbringen können.

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hilfe für den autistischen Jugendlichen und Erwachsenen“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 53757 Sankt Augustin.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Angehörigen autistisch behinderter Jugendlicher und Erwachsener aus Bonn, dem Rhein-Sieg-Kreis und angrenzenden Kreisen.  
Zweck des Vereins ist die Unterstützung nicht mehr schulpflichtiger autistischer Menschen mit hohem Hilfebedarf durch die Bereitstellung eines wohnortnahen zweiten Lebensraums mit Anbindung ans gesellschaftliche Leben.
- (3) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die Erstellung und Umsetzung eines tagesstrukturierenden Beschäftigungs- und Bildungsangebots sowie die Beschaffung und Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 4.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie Vertragliches trifft der Vorstand.  
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, jedoch nicht andere Vereine und Körperschaften werden. Fördernde Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, haben jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Minderjährige und geistig Behinderte benötigen für eine wirksame Mitgliedschaft im Verein die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlich zu entrichtenden Betrages verpflichtet, der ebenfalls in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (5) Aufgabe der Mitglieder ist es, durch ihre Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und übernommene Verpflichtungen zu erfüllen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt des Mitglieds
  - Ausschluss des Mitglieds
  - Tod des Mitglieds.
- (7) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- (8) Der Ausschluss des Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet, sich vereinschädlich verhält oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können vom auszuschließenden Mitglied nicht zurückgefordert werden; auf noch ausstehende Beiträge verzichtet der Verein.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann einen Beirat berufen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die nicht im Vorstand sind. Der Beirat ist vom Vorstand zu berufen, wobei die Beiratsmitglieder nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Beirat unterstützt und berät bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

### **§ 6 Vorstand und Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderweitig geregelt sind. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (4) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Änderung der Zweckbestimmung des Vereins,
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und müssen ihre Stimme persönlich abgeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Anträge für die Tagesordnung können bis 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Zur Änderung der Satzung oder der Zweckbestimmung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 7 Tagen durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

- (1) Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister. Die folgenden Geschäftsjahre sind Kalenderjahre.
- (2) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen

Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Leben mit Autismus Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 4. Februar 2013 in 50389 Wesseling von der Gründerversammlung beschlossen.